

Antrag des Regierungsrates vom 18. August 2009

**Verfassung des Kantons Zug
(Verfassungsgrundlage zur Genehmigung von
Leistungsaufträgen durch Kantonsrat)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 41 Bst. h

die Feststellung der Budgets und Nachtragskredite sowie die Genehmigung der Leistungsaufträge;

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung³⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

³⁾ Inkrafttreten am